

## Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Grünwerke GmbH, v.d. GF Ralf Zischke mit Sitz in 40233 Düsseldorf hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 10.03.2026 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 244 m und einer Nennleistung von je 6.000 kW auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
WEA 1	8194932.1	Gellinghausen	4	113, 116, 78
WEA 2	8194932.2	Gellinghausen	3	38, 34
WEA 3	8194932.3	Gellinghausen	3	40, 43

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen 08/2028 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **28.05.2026** bis **29.06.2026** auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff-aus>.

Das Vorhaben wird außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de), telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Inhaltsverzeichnis	
1	Antrag	Antragsformular, Kurzbeschreibung, Koordinatenliste, Eigentümerliste
2	Pläne	
2.1	Übersichtspläne	Amtliche Basiskarte 1:5.000, Amtliche Basiskarte

		1:10.000, Übersichtsplan WEA-Standorte, Topografische Karte, Lageplan mit Umgebungsbebauung/ Wohnbebauung, Auszug aus dem RP, Übersichtslageplan LSG-Gebiet, Übersichtslageplan NSG-Gebiet, Übersichtsplan Seismologische Station, Übersichtsplan Hydrologie, Übersichtsplan Hydrogeologie, Übersichtsplan Wasserschutzgebiete, Übersichtsplan Waldflächen, Übersichtsplan Denkmäler, Übersichtsplan dauerhafte und temporäre Flächen
2.2	Standortpläne	Querschnitt Standort WEA 1, Querschnitt Standort WEA 2, Querschnitt Standort WEA 3, Standort WEA 1 auf LB, Standort WEA 2 auf LB, Standort WEA 3 auf LB, Standort WEA 1 auf FK, Standort WEA 2 auf FK, Standort WEA 3 auf FK
3	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Bauvorlageberechtigung, Statistischer Erhebungsbogen, Amtlicher Lageplan WEA 1, Amtlicher Lageplan WEA 2, Amtlicher Lageplan WEA 3, Liegenschaftskarte, Übersicht WP auf FK, WEA 1 Längsschnitt, WEA 2 Längsschnitt, WEA 3 Längsschnitt, Übersichtszeichnung, Übersichtszeichnung Legende, Schalplan Fundament, Beschreibung der verkehrlichen Erschließung, Übersicht WP auf FK Zuwegung, Übersicht WP auf DTK Zuwegung, Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung – Herstellungs- und Rohbaukosten, Einverständniserklärung Grundeigentümer
4	Anlagen und Betrieb	
4.1	Anlagenbeschreibung	Technische Anlagenbeschreibung En Ventus 6 MW V150, Aufbau und Abmessung Gondel, EG-Konformitätserklärung, Nachweis der Standsicherheit/ Typenprüfung, Typenprüfung Turmeinbauten, Typenprüfung Hybridturm, Typenprüfung Flachgründung, Zusammenfassende Prüfung (Prüfstatistik), Turmkennzeichnung/ Farbgebung und Reflexionsgrad der WEA, Turmbefeuern, Gefahrenbefeuern Tag/ Nacht Allgemein, Gefahrenbefeuern Tag/ Nacht Feuer rot weiß, Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Sichtweitenmessgerät Datenblatt und DWD-Anerkennung, Fledermausfunktion, Umweltverträglichkeit, Interne Einschätzung zur Störfallverordnung
4.2	Wasserwirtschaft	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Maßnahmen zur Anlagensicherheit: Befüll und Entleervorgänge von wassergefährdenden Stoffen, Beschreibung AwSV Anlagen, Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, Antrag auf den Verzicht einer ortsfesten Abfüllfläche, Umgang mit Abwasser und Frischwasser auf der Baustelle, Beschreibung des Rückkühlsystems, Antrag auf außenliegenden Rückkühler, Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/ Apparatliste, Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser, Wasserschutzgebiet
4.3	Abfall	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/ -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung Abfallkonzept
4.4	Arbeitsschutz	Anforderungskatalog zum Arbeitsschutz, Sicherheitshandbuch, Evakuierungsplan, Evakuierungsanweisung, Höhenrettungsgerät, Auffanggerät PSA, Notbeleuchtung, Akkukasten Beleuchtungssystem, Elektrokettenzug
4.5	Brandschutz	Beschreibung Brandschutz der WEA, Spezifikation Feuerlöschsystem Vestas, Brandschutzkonzept,

		Blitzschutz
4.6	Eisabwurf, Eisfall	Gutachten Eisfall/ Eiswurf, Eiserkennung, Stellungnahme Eiserkennungssystem, Gutachten Eisdetektor, Typenzertifikat Eisdetektor
4.7	Betriebseinstellung	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung, Erklärung Absicherung Rückbau, Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung - Rückbaukosten
5	Fachgutachten	Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, UVP-Bericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan –Teil 1– Grundlagen, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Teil 2 – WEA 1, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Teil 2 -WEA 2, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Teil 2 – WEA 3, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Teil 3 – Zusammenfassung, Turbulenzgutachten, Seismologisches Gutachten, Gestattungsvertrag Kompensationsstation, Bodendenkmalpflegerischer Fachbeitrag, Hydrologisches Gutachten, Auskunft zur Kampfmittelfreiheit, Antrag auf Befreiung aus Landschaftsschutz gem. § 67 BNatSchG, Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung
6	Sonstige Unterlagen für das Verfahren	Sicherheitsdatenblätter/ Liste Stoffeigenschaften, ISO 14001 Zertifikat, Kostenübernahmeerklärung, Übereinstimmungserklärung digitaler Ausfertigung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **28.05.2026** bis **28.07.2026** schriftlich bei Genehmigungsbehörde oder elektronisch (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum:** 03.09.2026  
**Uhrzeit:** 10:00 Uhr  
**Ort:** Kreishaus Meschede  
Großer Sitzungssaal  
Steinstraße 27  
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 21.05.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40133-2026-04

Im Auftrag

gez. Steffens